

Lieferantenerklärung zur Unternehmensethik

Inhalt

I.	Arbeit und Menschenrechte.....	4
A.	Verbot der Diskriminierung.....	4
B.	Menschenwürdige Behandlung.....	4
C.	Verhinderung von unfreiwilliger Arbeit und Menschenhandel.....	4
D.	Verbot von Kinderarbeit.....	4
E.	Schutz jugendlicher Arbeitskräfte.....	5
F.	Arbeitszeiten.....	5
G.	Löhne und Sozialleistungen.....	5
H.	Vereinigungsfreiheit.....	5
I.	Verbot des Bezugs von Konfliktmineralien.....	5
II.	Gesundheit und Sicherheit.....	7
A.	Sicherheit am Arbeitsplatz.....	7
B.	Vermeidung von Kontakt mit chemischen Stoffen.....	7
C.	Prävention, Vorbereitung und Reaktion auf Notfälle.....	7
D.	Verfahren und Systeme für Arbeitsgesundheit und -sicherheit.....	7
E.	Körperlich belastende Arbeit.....	8
F.	Maschinensicherung.....	8
G.	Sanitäreinrichtungen, Essen und Wohnunterkünfte.....	8
H.	Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit.....	8
I.	Ausschüsse für Arbeitskräftegesundheit und -sicherheit.....	8
III.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	9
A.	Handhabung und Beschränkung gefährlicher Stoffe.....	9
B.	Umgang mit Festabfällen.....	9
C.	Umgang mit Abwässern und Niederschlagswasser.....	9
D.	Umgang mit Emissionen in die Luft.....	9
E.	Umweltgenehmigungen und Berichtswesen.....	9
F.	Vermeidung von Verschmutzung und Reduzierung eingesetzter Ressourcen.....	9
G.	Beschränkungen der Inhaltsstoffe von Produkten.....	10
IV.	Ethik.....	11
A.	Geschäftsintegrität & Interessenskonflikte.....	11
B.	Bestechung.....	11
C.	Kapitalmarkt-Compliance: Insider Trading.....	12
D.	Abwerbung.....	12
E.	Offenlegung von Informationen.....	12

F.	Schutz von Informanten und anonyme Beschwerden	12
G.	Einbindung der Gemeinschaft	12
H.	Schutz von geistigem Eigentum	12
I.	Bekämpfung von Produktfälschungen	12
J.	Datenschutz.....	13
K.	Verbot von Vergeltungsmaßnahmen	13
V.	Verpflichtendes Managementsystem.....	14
A.	Unternehmenserklärung.....	14
B.	Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung.....	14
C.	Risikobewertung und -management	14
D.	Leistungsziele mit Implementierungsplänen und -maßnahmen.....	14
E.	Kontrollen und Bewertungen	14
F.	Dokumentation und Aufzeichnungen.....	14
G.	Schulung.....	15
H.	Kommunikation	15
I.	Rückmeldungen und Beteiligung der Arbeitskräfte	15
J.	Verfahren für Korrekturmaßnahmen	15
K.	Verantwortung der Zulieferer.....	15
VI.	Sonstiges	16
A.	Besuche.....	16
B.	Auswirkungen von Vertragsverletzungen	16
C.	Rechenschaftspflicht für Unterauftragnehmer	16
D.	Gültigkeitsdauer.....	16
E.	Änderungen und Ergänzungen	16
F.	Trennbarkeit	16

Lieferantenerklärung zur Unternehmensethik

(im Nachfolgenden auch als „Lieferantenerklärung“ bezeichnet)

Name des Unternehmens

Adresse

Land, in dem sich der Unternehmenssitz befindet |

(im Nachfolgenden „Lieferant“)

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Firmensitz Fabriksgasse 13, 8700 Leoben, Österreich, verlangt, im eigenen Namen sowie im Namen seiner angeschlossenen Unternehmen (im Nachfolgenden als „AT&S“ bezeichnet), von allen Geschäftspartnern und Lieferanten, von denen AT&S Produkte und / oder Dienstleistungen bezieht oder zu beziehen beabsichtigt, dass diese ihre Geschäfte auf eine ethische, sozial verantwortliche Weise führen. Ziel dieser „Lieferantenerklärung“ ist es sicherzustellen, dass die Lieferanten von AT&S („Lieferanten“) den im Folgenden beschriebenen Bestimmungen entsprechen, deren strikte Beachtung und Befolgung AT&S von seinen Zulieferern verlangt.

AT&S ist bestrebt sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen in seiner Zulieferkette sicher sind, dass die Arbeitnehmer mit Würde und Respekt behandelt werden und dass die Herstellungsprozesse auf ökologisch verantwortungsvolle Weise erfolgen. Seine Lieferanten verpflichten sich, im Rahmen aller Aktivitäten sämtliche Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Länder, in denen sie operieren, uneingeschränkt zu befolgen. Diese Lieferantenerklärung beruht auf international anerkannten Standards und verfolgt das Ziel, sozial und ökologisch verantwortliches Handeln zu fördern. AT&S verlangt vom Lieferanten die Einhaltung dieser Erklärung durch Anwendung der unten beschriebenen Management-Systeme. AT&S hat das Recht, die Anlagen und Räumlichkeiten des Lieferanten mit oder ohne vorherige Ankündigung zu besuchen, die Befolgung der vorliegenden Lieferantenerklärung zu bewerten und Lohn-, Arbeitszeit-, Gehaltsabrechnungs- sowie sonstige arbeitnehmerbezogene Aufzeichnungen und Verfahrensweisen des Lieferanten zu überprüfen. Verstöße gegen diese Erklärung können die sofortige Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten sowie die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Folge haben.

Die Lieferantenanforderungen von AT&S orientieren sich am Verhaltenskodex der Electronic Industry Citizenship Coalition[®] (EICC[®]) und enthalten Auszüge daraus. Anerkannte Standards wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sowie Standards, die von Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), Social Accountability International (SAI) und der Ethical Trading Initiative (ETI) herausgegeben wurden, dienen bei der Erstellung der Lieferantenanforderungen von AT&S als Referenz und können hilfreiche zusätzliche Informationsquellen darstellen. Eine vollständige Liste aller Referenzen findet sich am Ende dieser Erklärung.

IN ANBETRACHT SEINER FORTGESETZTEN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU AT&S ERKLÄRT DER LIEFERANT SEINE ÜBEREINSTIMMUNG MIT AT&S UND GARANTIERT DIE EINHALTUNG DER IN DER VORLIEGENDEN „LIEFERANTENERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSETHIK“ FESTGELEGTEN ETHISCHEN STANDARDS UND SONSTIGEN ANFORDERUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN UND ALLE SEINE ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN WELTWEIT WÄHREND SEINER BESTEHENDEN GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZU AT&S.

I. Arbeit und Menschenrechte

Lieferanten müssen die Menschenrechte ihrer Arbeitskräfte beachten und diese gemäß dem Verständnis der internationalen Gemeinschaft mit Würde und Respekt behandeln.

A. Verbot der Diskriminierung

Lieferanten dürfen im Zuge ihrer Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie zum Beispiel bei Bewerbungen, Beförderungen, Auszeichnungen, Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten, Zuweisung von Arbeitsaufgaben, Entlohnung, Zusatzleistungen, Arbeitsdisziplin und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, ihre Arbeitskräfte nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, nationaler Herkunft oder Familienstand diskriminieren. Lieferanten dürfen weder Schwangerschaftstest verlangen noch schwangere Arbeitskräfte diskriminieren, sofern dies nicht aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften oder für die Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Lieferanten ihre Arbeitskräfte oder potentiellen Arbeitskräfte keinen medizinischen Tests unterziehen, die in diskriminierender Weise verwendet werden könnten, sofern dies nicht aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften oder für die Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich ist.

B. Menschenwürdige Behandlung

Lieferanten verpflichten sich, ihre Arbeitskräfte keinerlei Repressionen auszusetzen. Sie dürfen ihre Arbeitskräfte weder bedrohen noch einer brutalen oder menschenunwürdigen Behandlung unterziehen, dazu gehören sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Züchtigungen, mentale Nötigung, physische Nötigung, verbale Angriffe oder unangemessene Restriktionen beim Betreten oder Verlassen der vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Lieferanten verpflichten sich, Repressionen und gesetzeswidrige Diskriminierungen ihrer Arbeitskräfte zu unterbinden.

C. Verhinderung von unfreiwilliger Arbeit und Menschenhandel

Lieferanten verpflichten sich, von Menschenhandel Abstand zu nehmen und auf Sklavenarbeit, Zwangsarbeit, Knechtschaft, Pflichtarbeit oder Gefängnisarbeit in jeder Form zu verzichten. Dazu gehören der Transport sowie die Unterbringung, Einstellung, Weitervermittlung oder Aufnahme von Personen unter Anwendung von Drohungen, Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug oder Zahlungen zum Zweck der Ausbeutung an Personen, die die Kontrolle über eine andere Person haben. Sämtliche Arbeitsleistungen müssen freiwillig erfolgen und die Arbeitskräfte müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit zu verlassen oder das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu beenden. Arbeitskräfte dürfen nicht verpflichtet werden, als Bedingung für ihre Beschäftigung von einer Regierungsstelle ausgestellte Ausweisdokumente, Reisepässe oder Arbeitsgenehmigungen abzugeben. Lieferanten haben sicherzustellen, dass Dritte, die Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, die Bestimmungen der vorliegenden Erklärung sowie die Gesetze der Entsender- und Empfängerländer einhalten, wobei jeweils die strengsten dieser Arbeitnehmerschutzbestimmungen maßgeblich sind. Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Verträge sowohl für Direktbeschäftigte als auch für Leiharbeitskräfte die Beschäftigungsbedingungen in einer der Arbeitskraft verständlichen Sprache unmissverständlich darstellen. Sofern Arbeitskräfte im Zusammenhang mit dem Erhalt der Anstellung eine Gebühr zahlen müssen, sind die Lieferanten verpflichtet, alle Gebühren und Auslagen zu bezahlen, die über die Summe eines voraussichtlichen Nettomonatsgehalts der betroffenen Arbeitskraft hinausgehen. Derartige Gebühren und Auslagen inkludieren, ohne darauf beschränkt zu sein, Kosten im Zusammenhang mit der Anwerbung, Abwicklung oder Einstellung von Direktbeschäftigten und Leiharbeitskräften.

D. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist strengstens verboten. Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen. Das Mindestalter für eine Beschäftigung oder Arbeit ist 15 Jahre, das in diesem Land geltende

Mindestalter für eine Beschäftigung oder das Alter, bis zu dem in diesem Land eine Schulpflicht besteht, wobei jeweils die höchste dieser Altersstufen maßgeblich ist. Die vorliegende Lieferantenerklärung verbietet nicht die Teilnahme an zulässigen Ausbildungsprogrammen am Arbeitsplatz, die Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 138 der IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung entsprechen, oder leichte Arbeiten, die Artikel 7 des Übereinkommens Nr. 138 der IAO über das Mindestalter entsprechen. Arbeitskräfte unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten durchführen, die die Gesundheit oder Sicherheit junger Arbeitskräfte gefährden könnten.

E. Schutz jugendlicher Arbeitskräfte

Lieferanten dürfen jugendliche Arbeitskräfte beschäftigen, die älter als das jeweils geltende gesetzliche Mindestalter für eine Beschäftigung, jedoch jünger als 18 Jahre sind, sofern diese keine Arbeiten durchführen, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden könnten, im Einklang mit Übereinkommen Nr. 138 der IAO über das Mindestalter.

F. Arbeitszeiten

Aus Studien zu Geschäftspraktiken geht eindeutig hervor, dass zu stark beanspruchte Arbeitskräfte weniger produktiv sind, häufiger den Arbeitsplatz wechseln und sich häufiger verletzen bzw. krank werden. Die Wochenarbeitszeit darf die nach lokalem Recht geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten. Darüber hinaus sollte die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, nicht mehr als 60 Stunden betragen. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Arbeitskräften ist mindestens alle sieben Tage ein arbeitsfreier Tag zu gewähren.

G. Löhne und Sozialleistungen

Lieferanten sind verpflichtet, allen Arbeitskräften jedenfalls den von den geltenden Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Mindestlohn zu bezahlen sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zur Entlohnung für reguläre Arbeitszeiten sind den Arbeitskräften auch Überstunden zu dem von den geltenden Gesetzen und Bestimmungen vorgegebenen erhöhten Stundensatz zu vergüten. Lieferanten dürfen Lohnabzüge nicht als Disziplinarmaßnahmen einsetzen. Sie sind verpflichtet, Urlaubszeiten, Krankenstandzeiten und gesetzliche Feiertage gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen bereitzustellen. Lieferanten müssen ihre Arbeitskräfte rechtzeitig bezahlen und die Grundlagen für die Bezahlung der Arbeitskräfte klar und eindeutig darstellen.

H. Vereinigungsfreiheit

Lieferanten sind verpflichtet, das Recht der Arbeitskräfte zu respektieren, sich Arbeitnehmerorganisationen ihrer Wahl ungehindert anzuschließen oder solche zu gründen und ihnen beizutreten, sich vertreten zu lassen sowie Tarifverhandlungen zu führen, sofern dies im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen steht und von diesen gestattet wird. Lieferanten dürfen bei der Beschäftigung von Arbeitskräften keine Diskriminierung aufgrund von Gewerkschaftszugehörigkeit vornehmen. Sie dürfen insbesondere die Aufgabe einer Gewerkschaftsmitgliedschaft oder die Zustimmung zum Verzicht auf den Beitritt zu einer Gewerkschaft nicht zur Bedingung für eine Beschäftigung machen. Darüber hinaus dürfen sie Arbeitskräfte nicht aufgrund einer Gewerkschaftszugehörigkeit oder einer Teilnahme an Gewerkschaftsaktivitäten außerhalb der Arbeitszeit (oder im Rahmen der Arbeitszeit, sofern der Lieferant derartigen Aktivitäten zugestimmt hat oder dies von den geltenden Gesetzen und Bestimmungen verlangt wird) entlassen oder diese in anderer Form nachteilig behandeln. Lieferanten müssen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen, vor Störungen im Zusammenhang mit der Gründung, dem Wirken oder der Verwaltung von Arbeitnehmerorganisationen schützen.

I. Verbot des Bezugs von Konfliktmineralien

AT&S ist sich seiner sozialen Verantwortung bewusst und engagiert sich stark für langfristige Nachhaltigkeit.

Auf der ganzen Welt steigt die Sorge in Bezug auf die zunehmende Gewalt und die Verletzung von Menschenrechten im Zusammenhang mit der Gewinnung bestimmter Mineralien in der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarländern. AT&S setzt alles daran, dass seine Lieferkette nicht zu den Menschenrechtsverletzungen in der Region der Demokratischen Republik Kongo beiträgt. Darüber hinaus ist AT&S bestrebt, keine Konfliktmineralien (darunter Gold [Au], Tantal [Ta], Wolfram [W] und Zinn [Sn]), die in den Konfliktgebieten in der Region der Demokratischen Republik Kongo abgebaut oder die auf von bewaffneten Nichtregierungsgruppen kontrollierten Handelsrouten illegal besteuert werden, zu beschaffen oder für seine Produkte oder die Produkte seiner Kunden zu verwenden.

Die Lieferanten, einschließlich Auftragnehmer und externer Hersteller, sind verpflichtet, die gebotenen Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen und die Lieferkette kontinuierlich zu überwachen, soweit dies angemessenerweise erforderlich ist, um die Beschaffung von Konfliktmineralien zu verhindern.

Die Lieferanten erklären und verpflichten sich, die Bemühungen von AT&S, seine Lieferkette frei von Konfliktmineralien zu halten, voll zu unterstützen und AT&S auf Verlangen alle entsprechenden Sorgfaltsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

II. Gesundheit und Sicherheit

AT&S ist sich bewusst, dass die Integration fundierter Gesundheits- und Sicherheitspraktiken in alle Aspekte des Unternehmens zur Aufrechterhaltung der Motivation und eines konstanten Niveaus an innovativen, hochwertigen Produkten und Dienstleistungen unerlässlich ist. Die Lieferanten verpflichten sich, sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsumfeld für alle Arbeitskräfte zu schaffen. Sie erkennen weiters an, dass die Beiträge der Arbeitskräfte und deren Schulung für die Identifizierung und Lösung von Gesundheits- und Sicherheitsproblemen am Arbeitsplatz unerlässlich sind.

Anerkannte Managementsysteme wie OHSAS 18001 und die Richtlinien der IAO zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ILO Guidelines on Occupational Safety and Health) dienen als Referenz und Grundlage für die vorliegende Lieferantenerklärung und können hilfreiche zusätzliche Informationsquellen darstellen.

A. Sicherheit am Arbeitsplatz

Lieferanten sind verpflichtet, physische Sicherheitsrisiken soweit wie möglich zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Lieferanten für geeignete technische Kontrollmechanismen, wie z.B. physisch trennende Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Sperren, sorgen. Ist der Einsatz geeigneter technischer Kontrollmechanismen nicht möglich, müssen die Lieferanten geeignete verwaltungstechnische Kontrollmechanismen einrichten, wie z.B. sichere Arbeitsverfahren. In allen Fällen müssen die Lieferanten den Arbeitskräften eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Arbeitskräfte dürfen für das Aufzeigen von Sicherheitsproblemen nicht bestraft werden und haben das Recht, Arbeit unter unsicheren Arbeitsbedingungen ohne Angst vor Sanktionen zu verweigern, bis sich das Management in angemessener Weise mit ihren Anliegen auseinandergesetzt hat.

B. Vermeidung von Kontakt mit chemischen Stoffen

Lieferanten müssen den Umgang von Arbeitskräften mit gefährlichen chemischen, biologischen und physischen Arbeitsstoffen feststellen, bewerten und kontrollieren. Sie sind verpflichtet, chemische Sicherheitsrisiken soweit wie möglich zu vermeiden. Sind chemische Sicherheitsrisiken nicht vermeidbar, müssen die Lieferanten geeignete technische Kontrollmechanismen, wie z.B. geschlossene Systeme und Belüftung, bereitstellen. Wo geeignete technische Kontrollmechanismen nicht möglich sind, müssen die Lieferanten geeignete verwaltungstechnische Kontrollmechanismen einrichten, wie z.B. sichere Arbeitsverfahren. In allen Fällen müssen die Lieferanten den Arbeitskräften eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

C. Prävention, Vorbereitung und Reaktion auf Notfälle

Lieferanten sind verpflichtet, Notfallsituationen und -ereignisse vorzusehen, zu identifizieren und zu bewerten und deren Wirkung durch die Implementierung von Notfallplänen und Verfahren zum Umgang mit Notfällen, einschließlich Meldung von Notfällen, Information von Arbeitskräften und Evakuierungsverfahren, Schulungen und Notfallübungen für Arbeitskräfte, angemessener Vorräte an Erste-Hilfe-Material, geeigneter Brandmelde- und Löschanlagen, geeigneter Fluchtwege und Rettungspläne, zu minimieren.

D. Verfahren und Systeme für Arbeitsgesundheit und -sicherheit

Lieferanten sind verpflichtet, Verfahren und Systeme für die Handhabung, Nachverfolgung und Berichterstattung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten einzurichten. Diese Verfahren und Systeme dienen dazu, Arbeitskräfte zu ermutigen, Vorfälle zu berichten sowie zur Einstufung und Erfassung von Unfällen und Krankheitsfällen, zur Untersuchung von Zwischenfällen und Implementierung von Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung, zur Bereitstellung erforderlicher medizinischer Behandlungen und zur Ermöglichung der Rückkehr der Arbeitskräfte an den Arbeitsplatz.

E. Körperlich belastende Arbeit

Die Lieferanten sind verpflichtet, körperlich belastende Aufgaben, wie die manuelle Handhabung von Material, schweres Heben, langes Stehen sowie hoch repetitive Montagearbeiten oder solche, die einen hohen Kraftaufwand erfordern, zu identifizieren, zu bewerten und zu kontrollieren.

F. Maschinensicherung

Produktionsanlagen und andere Maschinen müssen in Bezug auf Sicherheitsrisiken überprüft werden. Wenn Maschinen ein Verletzungsrisiko für Arbeiter darstellen, müssen physisch trennende Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Sperren installiert und ordnungsgemäß instandgehalten werden.

G. Sanitäreinrichtungen, Essen und Wohnunterkünfte

Lieferanten sind verpflichtet, den Arbeitskräften saubere Toilettenanlagen, Zugang zu Trinkwasser und Einrichtungen zur hygienischen Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln zur Verfügung zu stellen. Vom Lieferanten oder einem Dritten bereitgestellte Schlafräume für Arbeitskräfte müssen sauber und sicher sein sowie über geeignete Notausgänge, Heißwasser zum Baden und Duschen, geeignete Vorrichtungen für Heizung und Belüftung und ausreichend persönlichen Platz verfügen. Rechte in Bezug auf das Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten müssen angemessen geregelt sein.

H. Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit

Zur Förderung eines sicheren Arbeitsumfelds müssen die Lieferanten den Arbeitskräften angemessene Informationen und Schulungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Muttersprache der Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, einschließlich schriftlicher Informationen und Warnungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit. Die Lieferanten müssen in der Muttersprache der Arbeitskräfte Sicherheitsdatenblätter für gefährliche oder toxische Substanzen aushängen, die am Arbeitsplatz verwendet werden. Arbeitskräfte, die an ihrem Arbeitsplatz mit derartigen Stoffen in Kontakt kommen, müssen ordnungsgemäß geschult werden.

I. Ausschüsse für Arbeitskräftegesundheit und -sicherheit

Die Lieferanten werden ermutigt, Ausschüsse für Arbeitskräftegesundheit und -sicherheit zu initiieren und zu unterstützen, um die kontinuierliche Gesundheits- und Sicherheitsschulung zu verbessern und das Engagement der Arbeitskräfte in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsfragen am Arbeitsplatz zu fördern.

III. Auswirkungen auf die Umwelt

AT& ist sich bewusst, dass der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt ein integraler Bestandteil der Herstellung von Produkten auf Weltklasseniveau ist. Beim Fertigungsprozess sind negative Auswirkungen für die Gemeinschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen zu minimieren und gleichzeitig die Gesundheit und die Sicherheit der Öffentlichkeit zu schützen. Bei der Erstellung dieser Lieferantenerklärung wurde auf anerkannte Managementsysteme wie ISO 14001 und das Eco Management and Audit Scheme (EMAS) (Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) Bezug genommen. Diese Dokumente können eine nützliche Quelle für zusätzliche Informationen sein. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Auswirkungen ihrer Konstruktionen, Fertigungsprozesse, Emissionen und Abfallprodukte auf die Umwelt zu reduzieren.

A. Handhabung und Beschränkung gefährlicher Stoffe

Lieferanten sind verpflichtet, die AT&S Guideline for Regulation of Environmental Related Substances in der jeweils auf der Website von AT&S veröffentlichten aktuellen Version zu erfüllen (<http://www.ats.net/suppliers/downloadcenter/>). Sie müssen ferner alle geltenden Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf Verbote und Beschränkungen zur Verwendung und Handhabung spezifischer Substanzen befolgen. Um die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen, müssen die Lieferanten Stoffe, die bei Freisetzung an die Umwelt ein Risiko darstellen, identifizieren und entsprechend handhaben sowie alle geltenden Kennzeichnungsgesetze und -bestimmungen für Recycling und Entsorgung befolgen.

B. Umgang mit Festabfällen

Lieferanten müssen die Entsorgung von unschädlichen Festabfällen, die im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit anfallen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen handhaben und überwachen.

C. Umgang mit Abwässern und Niederschlagswasser

Lieferanten sind verpflichtet, Abwässer, die im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit entstehen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen vor der Abwassereinleitung zu überwachen, zu überprüfen und zu klären. Die Lieferanten müssen angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um eine Verschmutzung von aus ihren Anlagen abfließendem Niederschlagswasser zu verhindern.

D. Umgang mit Emissionen in die Luft

Lieferanten sind verpflichtet, Emissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Korrosionsmitteln, Partikeln, die Ozonschicht schädigenden Chemikalien sowie Nebenprodukten von Verbrennungsvorgängen, die im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit entstehen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen vor ihrer Freisetzung zu bestimmen, zu überwachen, zu überprüfen und zu behandeln.

E. Umweltgenehmigungen und Berichtswesen

Lieferanten sind verpflichtet, alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z.B. Überwachung von Abwassereinleitungen) und Registrierungen zu erwirken, aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren. Sie müssen ferner die Anforderungen derartiger Genehmigungen in Bezug auf Arbeitsabläufe und Berichterstattung erfüllen.

F. Vermeidung von Verschmutzung und Reduzierung eingesetzter Ressourcen

Lieferanten müssen bestrebt sein, Festabfallstoffe, Abwässer und Emissionen in die Luft, einschließlich energiebedingter indirekter Emissionen, durch die Implementierung von geeigneten

Einsparungsmaßnahmen bei Produktion, Wartung und Betriebsabläufen sowie durch Recycling, Wiederverwendung oder Ersetzung von Materialien zu reduzieren oder zu vermeiden.

G. Beschränkungen der Inhaltsstoffe von Produkten

Lieferanten sind verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze, Bestimmungen und Kundenanforderungen in Bezug auf das Verbot oder die Beschränkung spezifischer Substanzen, einschließlich Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung, zu erfüllen.

IV. Ethik

Die Lieferanten müssen im Umgang mit Arbeitskräften, Lieferanten und Kunden den höchsten Standards für ethisches Handeln entsprechen.

A. Geschäftsintegrität & Interessenskonflikte

Korruption, Erpressung und Unterschlagung in jeder Form sind streng verboten. Lieferanten verpflichten sich, international gültige Antikorruptionskonventionen sowie die geltenden Antikorruptionsgesetze und -bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind, nicht zu verletzen. Sie dürfen sich ferner nicht an Korruption, Erpressung und Unterschlagung, in welcher Form auch immer, beteiligen. Lieferanten dürfen Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangemessenen Vorteils weder anbieten noch annehmen. Lieferanten dürfen Mitarbeitern von AT&S grundsätzlich keine Geschenke übergeben, anbieten oder in Aussicht stellen oder wirtschaftliche Vorteile gewähren, die Annahme von Einladungen zu Geschäftsessen durch AT&S-Mitarbeiter sind streng limitiert. Bei etwaigen Fragen oder Unsicherheiten müssen Lieferanten sich an AT&S unter integrity@ats.net wenden.

Lieferanten müssen in Bezug auf Werbung, Verkauf und Wettbewerb die Standards einer fairen Geschäftstätigkeit einhalten. Sämtliche geschäftliche Transaktionen müssen transparent ablaufen und in den Geschäftsbüchern und -aufzeichnungen des Lieferanten korrekt wiedergegeben werden. Um die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen zu gewährleisten, sind Überwachungs- und Vollzugsverfahren zu implementieren. Der Lieferant darf nicht in ein Arbeitsverhältnis oder in finanzielle oder sonstige Beziehungen mit einem Mitarbeiter von AT&S treten oder sonst einen tatsächlichen, potentiellen oder vermeintlichen Interessenskonflikt verursachen, akzeptieren oder tolerieren. Ein solcher Interessenskonflikt könnte entstehen, wenn die persönlichen Interessen eines AT&S-Mitarbeiters mit den Aufgaben und Kompetenzen der Funktion des Mitarbeiters bei AT&S unvereinbar sind. Alle derartigen tatsächlichen, potentiellen oder vermeintlichen Konflikte sind zu vermeiden oder, sofern ein solcher Konflikt erkannt wird, offenzulegen und zu beheben. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte AT&S unter integrity@ats.net.

B. Bestechung

Die Mitarbeiter des Lieferanten dürfen Bestechungsgelder und/oder widerrechtliche und verbotene Vorteile weder direkt noch indirekt anbieten, verlangen oder annehmen noch diesbezügliche Vereinbarungen treffen. Solche Vorteile umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, Provisionen, Geschenke und Zuwendungen, Bewirtung, Transport und Unterbringung. Kleine Geschenke von geringem Wert, die den üblichen kulturellen und sozialen Normen entsprechen, fallen nicht unter diese Bestimmung. Alle Mitarbeiter des Lieferanten sind verpflichtet, den Geschäftspartner oder seine Mitarbeiter von etwaigen Bestechungsversuchen abzubringen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder und/oder widerrechtliche und verbotene Vorteile von ihren Geschäftspartnern verlangen, akzeptieren oder annehmen noch diesbezügliche Vereinbarungen treffen. Sie dürfen diese Geschäftspartner weiters nicht veranlassen, sie selbst, ihre Angehörigen und/oder Bevollmächtigten zu begünstigen.

C. Kapitalmarkt-Compliance: Insider Trading

Als börsennotiertes Unternehmen erkennt AT&S seine Verantwortung an, den Missbrauch seiner Compliance-relevanten Informationen oder Informationen über betriebsinterne Vorgänge („wesentliche, nicht öffentlich zugängliche Informationen“) durch geeignete Maßnahmen und im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu verhindern und verlangt auch von seinen Lieferanten die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Insider-Regeln. Lieferanten, die im Besitz von wesentlichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Zusammenhang mit AT&S oder seinen Geschäften sind, dürfen Finanzpapiere von AT&S, insbesondere Aktien, weder kaufen noch verkaufen, noch auf eine andere Weise Vorteil aus diesen Informationen ziehen, einschließlich der Weitergabe dieser Informationen an Dritte. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter in diesem Sinne informieren und zu einem entsprechenden Verhalten anhalten.

D. Abwerbung

Der Lieferant darf keine Mitarbeiter von AT&S abwerben.

Lieferanten, die Mitarbeiter von AT&S abgeworben haben, können wegen Verleitung zum Vertragsbruch unter Verletzung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb haftbar gemacht werden.

E. Offenlegung von Informationen

Lieferanten müssen Informationen bezüglich ihrer Geschäftsaktivitäten, Struktur, finanziellen Lage und Leistung im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen und den branchenüblichen Verfahrensweisen korrekt aufzeichnen und offenlegen.

F. Schutz von Informanten und anonyme Beschwerden

Lieferanten sind zur Entwicklung von Programmen verpflichtet, die den Schutz der Vertraulichkeit von Lieferanten- und Mitarbeiterinformanten gewährleisten. Sie müssen ferner Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitskräfte verhindern, die in gutem Glauben an solchen Programmen teilnehmen oder die Befolgung einer Anordnung verweigern, die die vorliegende Lieferantenerklärung verletzt. Lieferanten haben einen anonymen Beschwerdemechanismus einzurichten, sodass die Arbeitskräfte im Einklang mit den lokalen Gesetzen und Bestimmungen Missstände am Arbeitsplatz melden können.

G. Einbindung der Gemeinschaft

Lieferanten werden ermutigt, zur Förderung der sozialen und ökonomischen Entwicklung die lokale Gemeinschaft einzubinden, und zur Nachhaltigkeit der Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, beizutragen.

H. Schutz von geistigem Eigentum

Lieferanten müssen geistige Eigentumsrechte respektieren und Kundeninformationen schützen. Der Transfer von Technologie und Know-how muss auf eine Weise stattfinden, die geistige Eigentumsrechte schützt. Die Lieferanten müssen unter allen Umständen den AT&S-Geheimhaltungsvereinbarungen entsprechen, um das geistige Eigentum von AT&S und seinen Kunden zu schützen.

I. Bekämpfung von Produktfälschungen

Lieferanten verpflichten sich, keine gefälschten Produkte an AT&S oder Dritte zu verkaufen. Die Lieferanten müssten nach Aufforderung von AT&S (i) den Ursprungsnachweis des verkauften oder angebotenen Produktes erbringen, (ii) die Echtheit aller Teile, die zur Herstellung aller an AT&S gelieferten Produkte und Dienstleistungen verwendet werden, beweisen und (iii) den Nachweis

erbringen, dass angemessene Präventionsmaßnahmen veranlasst wurden, um die Verwendung und den Verkauf von gefälschten Produkten zu vermeiden.

Die Lieferanten müssen AT&S unverzüglich informieren, wenn ihnen angeboten wird, gefälschte, illegal reimportierte oder gestohlene Produkte zu erwerben, oder wenn sie anderweitig von solchen Produkten erfahren, die im Zusammenhang mit an AT&S zu liefernde Produkten und Dienstleistungen stehen.

J. Datenschutz

Lieferanten sind verpflichtet, einen angemessenen Datenschutz bezüglich der persönlichen Informationen aller Personen, mit denen sie Geschäfte tätigen, einschließlich Lieferanten, Kunden, Konsumenten und Mitarbeiter, zu gewährleisten. Lieferanten müssen die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit beachten, sofern persönliche Informationen gesammelt, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und geteilt werden.

K. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Lieferanten sind angehalten, ein Verfahren einzurichten, das es Arbeitskräften ermöglicht, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen Probleme anzusprechen, und die Arbeitskräfte darüber zu informieren.

V. Verpflichtendes Managementsystem

Lieferanten müssen ein Managementsystem anwenden oder einführen, dass die Erfüllung der vorliegenden Lieferantenerklärung, der geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie der Kundenanforderungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten und Produkten des Lieferanten garantiert, damit in Zusammenhang stehende Betriebsrisiken identifiziert und entschärft sowie eine kontinuierliche Verbesserung ermöglicht. ISO 14001, OHSAS 18001 und das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) können dabei nützliche Ressourcen darstellen. Das verpflichtende Managementsystem hat folgende Elemente zu umfassen:

A. Unternehmenserklärung

Lieferanten müssen über eine Unternehmenserklärung bezüglich ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung verfügen, in der sie ihre Verpflichtung zur Einhaltung von Vorschriften und zur kontinuierlichen Verbesserung bestätigen, und diese Erklärung an allen Arbeitsstätten des Lieferanten in der lokalen Muttersprache aushängen.

B. Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung

Lieferanten müssen eindeutig als solche bezeichnete Unternehmensvertreter haben, die für die Implementierung und periodische Überprüfung des Status ihrer Managementsysteme verantwortlich sind.

C. Risikobewertung und -management

Lieferanten müssen über ein Verfahren verfügen, um Risiken in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Unternehmensethik, Arbeit, Menschenrechte und Rechtskonformität zu erfassen, die im Zusammenhang mit ihren Betriebsabläufen, Vorschriften und Kundenanforderungen stehen, einschließlich der Anforderungen dieser Lieferantenerklärung. Sie müssen ferner die relative Bedeutung jedes einzelnen Risikos bestimmen und angemessene Verfahren und physische Kontrollen implementieren, um die Einhaltung von Vorschriften zu gewährleisten und identifizierte Risiken zu überwachen. Die Risikobewertung in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit hat Lagerhallen und sonstige Lagerräume, die Hilfsausrüstung von Anlagen und Einrichtungen, Labors und Testbereiche, Sanitärräume, Küchen, Cafeterien sowie die Unterkünfte von Arbeitskräften zu umfassen.

D. Leistungsziele mit Implementierungsplänen und -maßnahmen

Lieferanten müssen über schriftliche Standards, Leistungsziele, Zielvorgaben und Implementierungspläne, einschließlich einer periodischen Bewertung der Erfüllung dieser Ziele durch den Lieferanten, verfügen.

E. Kontrollen und Bewertungen

Der Lieferant hat regelmäßige Selbstbewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Lieferant selbst sowie seine Unterauftragnehmer und Zulieferer die vorliegende Lieferantenerklärung sowie alle geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen.

F. Dokumentation und Aufzeichnungen

Lieferanten müssen über Verfahren verfügen, um geltende Gesetze und Bestimmungen sowie die zusätzlichen Anforderungen der vorliegenden Lieferantenerklärung zu ermitteln, zu überwachen und zu verstehen. Sie müssen eine gültige Gewerbe Konzession erwerben, aufrechterhalten und aktualisieren, wie von den geltenden Gesetzen und Bestimmungen vorgeschrieben.

Lieferanten müssen über Verfahren für die Erstellung von Unterlagen und Aufzeichnungen verfügen, um die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung der vorliegenden

Lieferantenerklärung sicherzustellen. Um den Datenschutz zu garantieren, sind angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu setzen.

G. Schulung

Lieferanten müssen Programme zur Schulung von Führungspersonal und Arbeitskräften bereitstellen, um ihre Verfahrensweisen und Abläufe zu implementieren und Verbesserungsziele zu erreichen.

H. Kommunikation

Lieferanten müssen über ein Verfahren verfügen, um ihren Arbeitskräften, Lieferanten und Kunden eindeutige und korrekte Informationen bezüglich ihrer Leistung, Vorgehensweisen und Erwartungen zukommen zu lassen.

I. Rückmeldungen und Beteiligung der Arbeitskräfte

Lieferanten müssen über ein laufendes Verfahren verfügen, um das Verständnis ihrer Mitarbeiter bezüglich der Verfahren und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der vorliegenden Lieferantenerklärung zu bewerten, um Rückmeldungen einzuholen und eine kontinuierliche Verbesserung voranzutreiben.

J. Verfahren für Korrekturmaßnahmen

Der Lieferant muss über ein Verfahren zur zeitgerechten Behebung aller Misstände verfügen, die im Rahmen von internen oder externen Kontrollen, Beurteilungen, Inspektionen, Untersuchungen oder Prüfungen ermittelt wurden.

K. Verantwortung der Zulieferer

Der Lieferant muss über ein Verfahren verfügen, um seine Zulieferer von den Anforderungen der vorliegenden Lieferantenerklärung in Kenntnis zu setzen und die Erfüllung derselben durch seine Lieferanten zu überwachen.

VI. Sonstiges

A. Besuche

Der Lieferant erlaubt Mitarbeitern oder Vertretern von AT&S, die Einrichtungen des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer während der normalen Geschäftszeiten zu besuchen, damit AT&S die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Erklärung durch den Lieferanten beurteilen kann.

B. Auswirkungen von Vertragsverletzungen

Die Verletzung einer der Bestimmungen der vorliegenden Lieferantenerklärung hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und AT&S. Unbeschadet aller sonstigen Rechte behält sich AT&S das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten ohne jede weitere Verpflichtung zu beenden oder zu widerrufen, sofern der Lieferant eine Bestimmung dieser Erklärung verletzt.

C. Rechenschaftspflicht für Unterauftragnehmer

Der Lieferant haftet unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen seiner Stellvertreter oder Unterauftragnehmer, als wären diese Handlungen oder Unterlassungen durch den Lieferanten selbst erfolgt. Im Falle, dass einer der Unterauftragnehmer des Lieferanten eine Bestimmung der vorliegenden Erklärung verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, AT&S unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, unverzüglich alle Geschäftsbeziehungen mit dem (den) vertragsbrüchigen Unterauftragnehmer(n) zu beenden.

D. Gültigkeitsdauer

Gültigkeitsdauer der Lieferantenerklärung: Die vorliegende Erklärung bleibt solange in Kraft, bis sie gemäß den Bedingungen der Geschäftsbeziehung zwischen AT&S und dem Lieferanten beendet wird.

E. Änderungen und Ergänzungen

Abweichungen von den oder Änderungen der Bestimmungen und Anforderungen der vorliegenden Lieferantenerklärung sind nicht gestattet, soweit zwischen AT&S und dem Lieferanten nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

F. Trennbarkeit

Falls eine Bestimmung der vorliegenden Lieferantenerklärung in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen auch immer ungültig oder nicht einklagbar ist, so beeinträchtigt eine derartige Ungültigkeit oder Nicht-Einklagbarkeit nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Erklärung. Im Falle einer derartigen Ungültigkeit oder Nicht-Einklagbarkeit verpflichtet sich der Lieferant zu versuchen, die vorliegende Lieferantenerklärung durch eine gemeinsam mit AT&S vereinbarte Bedingung zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

IN ANBETRACHT SEINER FORTGESETZTEN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU AT&S ERKLÄRT DER LIEFERANT SEINE ÜBEREINSTIMMUNG MIT AT&S UND GARANTIERT DIE EINHALTUNG DER IN DER VORLIEGENDEN „LIEFERANTENERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSETHIK“ FESTGELEGTEN ETHISCHEN STANDARDS UND SONSTIGEN ANFORDERUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN UND ALLE SEINE ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN WELTWEIT WÄHREND SEINER BESTEHENDEN GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZU AT&S.

DER LIEFERANT VERPFLICHTET SICH, AT&S ZU ENTSCHÄDIGEN, ZU VERTEIDIGEN UND SCHAD- UND KLAGLOS VON ALLEN SCHADENERSATZFORDERUNGEN, HAFTUNGEN UND KOSTEN (EINSCHLIESSLICH ANGEMESSENER ANWALTSGEBÜHREN) ZU HALTEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM BRUCH DIESER LIEFERANTENERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSETHIK DURCH DEN LIEFERANTEN ODER DAMIT VERBUNDENEN, SONSTIGEN ANSPRÜCHEN DRITTER ERGEBEN.

Ort, Datum

Name des Unternehmens

Name: { }
Titel: { }

References

Eco-Management and Audit Scheme

www.quality.co.uk/emas.htm

Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act

<http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>

Electronic Industry Code of Conduct

www.eicc.info/eicc_code.shtml

Conflict free metal sourcing

www.conflictreesmelter.org

Ethical Trading Initiative

www.ethicaltrade.org/

ILO Code of Practice in Safety and Health

www.ilo.org/public/english/protection/safework/cops/english/download/e000013.pdf

ILO International Labor Standards

www.ilo.org/public/english/standards/norm/whatare/fundam/index.htm

ISO 14001

www.iso.org

National Fire Protection Association

www.nfpa.org/categoryList.asp?categoryID=143&URL=About%20NFPA

Confederation of Fire Protection Associations International

<http://www.cfpa-i.org/index.html>

OECD Due Diligence Guidance

http://www.oecd.org/document/36/0,3746,en_2649_34889_44307940_1_1_1_1,00.html

OECD Guidelines for Multinational Enterprises

www.oecd.org

OHSAS 18001

www.bsi-global.com/index.xalter

SA 8000

www.cepaa.org/

SAI

www.sa-intl.org

United Nations Convention Against Corruption

www.unodc.org/unodc/en/corruption/index.html?ref=menuside8

United Nations Global Compact

www.unglobalcompact.org

Universal Declaration of Human Rights

www.un.org/Overview/rights.html

UN Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights

www.ohchr.org